

schlagen. Im Gesetz war der Grundsatz auszusprechen, daß das Wägen nur von eigens dazu bestimmten Behörden geschehen dürfe. Für die Ausführung war zwar die Errichtung rein königlicher Ämter vorzuzubehalten, aber man richtete an die Stadträthe aller möglicherweise in Frage kommenden Städte die Anfrage, ob sie die Kosten der Errichtung und Unterhaltung städtischer Ämter tragen wollten. Darauf sind aus allen Theilen des Landes so viele bereitwillige Erklärungen eingegangen, daß es nicht einmal wegen der nöthigen Controle und aus den andern oben erwähnten, zu großer Vervielfachung der Ämter entgegenstehenden Gründen, rathsam sein wird, allen Städten, welche sich bereit erklärt haben, Ämter zu geben, der Staat aber vorläufig mit einer einzigen später zu erwähnenden Ausnahme, gar nicht in der Lage sein wird, königliche Ämter einzurichten. Die Kosten der ersten Einrichtung werden deshalb nur zu einem kleinen Theile — soweit sie die Normalaichungscommission und die nicht zu repartirenden Generalkosten betreffen — vom Staate zu tragen sein, und auch die spätern Unterhaltungskosten den Staat nur insoweit treffen, als sie durch die allgemeine Controle verursacht werden.

Es ist bereits in den allgemeinen Motiven erwähnt worden, daß man bei der einmal eintretenden Nothwendigkeit der Errichtung bestimmter Ämter und der Erlassung einer allgemeinen Eichordnung, es für angemessen gehalten habe, auch das Wägen der Maße ausschließlich den Ämtern zu übertragen und die Eichordnung mit auf die Maße zu erstrecken. Den dort angeführten, aus der Nothwendigkeit einer bessern Aufsicht auf das Maßwesen hergenommenen Gründen tritt hinzu, daß die Rentabilität der zu errichtenden Ämter, oder wenigstens die thunlichste Sicherstellung der bezüglichen Städte vor Verlust nur durch Concentrirung des gesammten Eichgeschäftes erreicht werden kann.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung und der Eichordnung werden im Ganzen nur wenig Erläuterung bedürfen. Es erschien praktischer, die Ausführungsbestimmungen dergestalt in zwei Verordnungen zu spalten, daß die eine, die Ausführungsverordnung, Alles enthalte, was den Verwaltungsbehörden und dem großen Publicum im Allgemeinen zu wissen nöthig ist, während die Eichordnung nur die Anweisung für die Ämter und für den Verkehr mit diesen einschließt. Die letztere wird jedenfalls infolge der in der Praxis gemachten Beobachtungen am häufigsten Abänderungen unterliegen oder Nachträge erheischen.

Die Ausführungsverordnung giebt zunächst in §§. 1—10 die nöthigen Bestimmungen über Organisation und Competenz der verschiedenen Eichbehörden. Sie bedürfen kaum einer speciellen Motivirung, so wenig als die §§. 1—25 der Eichordnung.

Daß in §. 3 die Prüfung aller nicht für den gemeinen Verkehr bestimmten Maße und Gewichte der Normalaichungscommission vorbehalten wird, ist eine unerläßliche — auch in Preußen analog eingeführte — Bestimmung. Die einfache Organisation der Ämter macht ihre Beschränkung auf das Nothwendige wünschenswerth.

Es ist zu wiederholen, daß zur Zeit keine Veranlassung vorliegt, mit Ausnahme des in §. 11 besonders bestimmten Falles, der sich durch besondere Bedürfnisse rechtfertigt, königliche Ämter zu errichten, daß also die ganze Ein-

richtung dem Staate keinerlei erheblichen dauernden Aufwand verursachen wird.

§. 12 der Verordnung geht dann auf die Freiheit des Privatgebrauchs über.

Es sind das am Ende selbstverständliche Dinge, welche man jedoch zu Belehrung des Publicums aussprechen zu müssen glaubte.

Darauf folgt §. 13 die allgemeine, in der Eichordnung ihre speciell technische Erläuterung findende Beschränkung der Maße und Gewichte auf gewisse Formen, Größen und Materialien. Dies bedarf keiner Rechtfertigung; keine Ordnung im Gewichts- und Maßwesen ist sonst durchzuführen. Gleichwohl gehören diese Beschränkungen nicht in das Gesetz, da sie im Einzelnen sehr von den gemachten Erfahrungen abhängen und daher leicht abzuändern sein müssen.

Die zunächst für nöthig erachteten Beschränkungen sind in der Eichordnung enthalten und zwar, was die Waagen anlangt in §. 27, für Gewichte in §. 33—36, für Längenmaße in §. 38, für die Flüssigkeitsmaße in §. 42, für andere Hohlmaße in §. 46—48. In die technische Rechtfertigung dieser auf Erfahrung beruhenden und unter Benutzung der für das Preussische, schon lange geordnete Maßwesen bestehenden Vorschriften abgefaßten Bestimmungen ist hier ebensowenig näher einzugehen, als in die Erörterung der Vorschriften über die bei dem Wägen selbst vorzunehmenden Manipulationen. Alles das ist mit Benutzung der Erfahrungen des In- und Auslandes durch eine deshalb besonders zusammengesetzte Commission bewährter und zum Theil bereits mit dem Eichgeschäft praktisch vertrauter Techniker sorgfältig erwogen worden.

§. 8 der Verordnung und §. 27 der Eichordnung schließen Brückenwaagen von der eigentlichen Eichung aus. Es ist schon zweifelhaft, ob bei der leichten Veränderlichkeit auch der Balkenwaagen und der andererseits bekannten Möglichkeit, auf einer sonst gut gearbeiteten, wenn auch nicht richtigen Balkenwaage richtig zu wägen, die Stempelung der Waagen überhaupt rathsam sei. Man hat sich aber für gleicharmige Waagen hier nicht von Dem entfernen wollen, was fast überall, wo ein ordentliches Maßwesen existirt, eingeführt ist. Für Brückenwaagen ist aber noch weit weniger eine Garantie fortdauernder Richtigkeit zu übernehmen. Um gleichwohl den Fabrikanten die Möglichkeit einer amtlichen Prüfung ihrer neuen Waagen zu geben, ist die Prüfung der Brückenwaagen den Ämtern nachgelassen, sie können darüber Scheine ausstellen und die Waage selbst etwa mit einer laufenden Nummer zeichnen, welche mit der Nummer des Scheins übereinstimmt.

Daß Apothekewaagen nicht gestempelt werden, hat seinen Grund darin, daß seine Waagebalken beim Stempeln zu leicht brechen oder durch das Stempeln selbst unrichtig werden.

Nur Weniges ist besonders hervorzuheben.

Bei den Gewichten sind in §. 33 ausdrücklich Viertel-Pfundstücke zur Eichung zugelassen, obgleich sie nicht streng in die Dreißigtheilung passen. Es ist aber kein Grund vorhanden, warum man, um der theoretischen Consequenz willen den muthmaßlich vergeblichen Versuch machen sollte, diese nächstliegende und bequemste Theilung des Pfundes, da sie sich ohne Unbequemlichkeit ausdrücken läßt, aus dem Verkehr zu verbannen. Die Einführung ins Volk würde dadurch wesentlich erschwert worden sein.